

2. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der betroffene Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats in diesem Mitgliedstaat keine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hatte, kein Mangel ist, der nach dieser Vorschrift geheilt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 23.1.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag der Anstar Oy**

(Rechtssache C-630/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten — Harmonisierte Norm EN 1090 1:2009+A1:2011 — Kriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs einer vom Europäischen Komitee für Normung [CEN] im Auftrag der Europäischen Kommission angenommenen Norm — Abhängeteile, die im Beton vor dessen Erhärten befestigt werden und für die Verbindung von Schalenelementen und Mauerwerkabfangungen mit dem Rahmenwerk des Gebäudes verwendet werden sollen)*

(2018/C 052/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Helsingin hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Anstar Oy

Beteiligter: Turvallisuus- ja kemikaalivirasto (Tukes)

**Tenor**

Die Norm EN 1090-1:2009+A1:2011 („Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken — Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile“) ist dahin auszulegen, dass Produkte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zur Befestigung in Beton vor dessen Erhärten dienen, in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn sie eine Trägerfunktion in dem Sinne haben, dass ihre Entfernung aus einem Bauwerk unmittelbar dessen Standfestigkeit verringern würde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 27.2.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Pamplona — Spanien) — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno en Navarra**

(Rechtssache C-636/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 12 — Erlass einer Ausweisungsverfügung gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten — Zu berücksichtigende Gesichtspunkte — Nationale Regelung — Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte — Vereinbarkeit)*

(2018/C 052/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 1 de Pamplona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Wilber López Pastuzano

Beklagte: Delegación del Gobierno en Navarra

**Tenor**

Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die — in der Auslegung durch einen Teil der Gerichte dieses Mitgliedstaats — die Geltung der Voraussetzungen, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vor Ausweisung richtet, nicht für jede behördliche Ausweisungsverfügung unabhängig von deren rechtlicher Natur oder Ausgestaltung vorsieht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 13.2.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Strafverfahren gegen M.A.S., M.B.**

(Rechtssache C-42/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. [C-105/14, EU:C:2015:555] — Strafverfahren wegen Mehrwertsteuerstraftaten — Nationale Regelung mit Verjährungsfristen, die die Straflosigkeit der Straftaten zur Folge haben können — Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)*

(2018/C 052/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte costituzionale

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

M.A.S., M.B.

Beteiligter: Presidente del Consiglio dei Ministri

**Tenor**

Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Mehrwertsteuerstraftaten innerstaatliche Verjährungsvorschriften, die zum nationalen materiellen Recht gehören und der Verhängung wirksamer und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegenstehen oder für schwere Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen vorsehen als für Fälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, unangewendet zu lassen, es sei denn, ihre Nichtanwendung führt wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 195 vom 19.6.2017.